Die Photographiealbums (albums pour photographies, entiers) fallen unter die T.-Nr. 491 ter mit dem Zollsatze von 200 Fr. für 100 kg Nettogewicht. Wenn sie mit Edelmetallen ausgestattet sind, werden diese Teile als Gold- oder Silberware (T.-Nr. 495) verzollt; befinden sich aber an ihnen wesentliche Verzierungen mit echtem Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, so wird das ganze Gewicht der Albums nach den bereits bei den Büchern angeführten Sätzen der T.-Nr. 640 bis als tabletterie d'ivoire etc. zur Verzollung gezogen. Diese Sätze gelten nur für die vollständigen Photographiealbums, bei denen Deckel und Innenteil nicht getrennt werden können. Ist eine Trennung der Teile ausführbar, so wird der Innenteil nach Nr. 469, der Deckel aber nach Nr. 491 bis vernommen. Diese Nummer setzt nämlich für die Deckel für Photographiealbums aus Leder, Holz, Stoffen, Papier und andere (couvertures d'album pour photographies en peau, bois, étoffe, papier et autres) den Zoll von 180 Fr. für 100 kg Nettogewicht aus. Bei der Ausstattung mit Edelmetallen und echtem Elfenbein usw. treten wieder die T.-Nr. 495 und 640 bis in Kraft.

Die gedruckten, gestochenen und lithographierten oder geschriebenen Noten (musique imprimée, gravée et lithographiée ou manuscrite) sind nach der T.-Nr. 472 zollfrei, mögen sie nun lose, broschiert oder eingebunden sein (en feuilles, brochée ou reliée), und auch wenn sie auf dem Umschlage oder auf der Außenseite lithographische oder bunte Illustrationen aufweisen. Ob ein Text vorhanden ist oder nicht, ist ebenfalls ohne Belang.

Die Bücher und Bilderbücher der Nrn. 466, 466 bis und 467, sowie die Noten der Nr. 472 unterliegen der speziellen Bücherkontrolle (Contrôle spécial de la librairie) durch besondere Beamte des Ministeriums des Innern bezüglich des Schutzes des literarischen Eigentums und der öffentlichen Ordnung (dans le double intérêt de la propriété littéraire et de l'ordre public). Sie können nur über bestimmte Zollämter eingehen. Die Einfuhr von Nachdrucken französischer Werke ist verboten, ebenso wegen der erschwerten Übersicht die Einfuhr von ungebrochenen Druckbogen.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Die mit der Hand hergestellten Gemälde aller Art (tableaux de toute sorte faits à la main) wie die Ölgemälde, Aquarellen usw. werden als Sammlungsgegenstände (objets de collection) nach T.-Nr. 654 zollfrei abgelassen. Wenn sie eingerahmt sind, wird ihnen die Zollfreiheit nur dann zugestanden, wenn sie den Charakter eines Kunstwerkes (un caractère artistique) besitzen, wenn also der Rahmen im Verhältnisse zu dem Bilde nur als Beiwerk (accessoire) angesehen werden kann. Als Sammlungsgegenstände werden übrigens auch die Miniatur- und andere künstlerische Gemälde auf Leinwand, Holz, gewöhnlichen Metallen, Marmor, Elfenbein usw. angesehen.

Die gleiche Zollbehandlung erfahren auch die mit der Hand erzeugten oder abgezogenen Zeichnungen, Radierungen und Stiche.

Die in einem Druckverfahren hergestellten Bilder, Erzeugnisse der Lithographie, der Chromolithographie, die Reproduktionen von Radierungen und Stichen (gravures et estampes), die Erzeugnisse der Phototypie, Photolithographie, des Gelatinedruckes (Photokollographie) und anderer ähnlicher Verfahren, die Photogravuren und die Zinkogravuren oder Zinkotypien, sowie die mehrfarbigen Buchdrucke (Chromotypographies) gehören der T.-Nr. 469 an, die die gravures, estampes, lithographies, chromos et dessins de toute sorte namentlich nennt, aber auch die Innenteile von Photographiealbums (intérieurs d'albums pour photographies) und die Geschäftsplakate, Kalenderbilder und Etiketten einschließt.

Die T.-Nr. 469 hat acht verschiedene Zollsätze; die hierher gehörigen Bilder werden nämlich nach der Zahl und Art der verwendeten Druckfarben, nach der Unterlage und der Nachbearbeitung eingeteilt in Druckbilder usw. en noir, d. h. in einer einzigen Farbe, aber nicht in einer Metallfarbe, und die en couleur ou en or d. h. in mehr als einer Farbe oder in einer Metallfarbe, sowie in direkt auf Papier, Pappe und Karton gedruckte Bilder (sur papier, carte ou carton) und in die auf Papier gedruckten und darauf auf Pappe von mindestens 350 g Quadratmetergewicht aufgezogenen Bilder (collés sur carton) und endlich in die nach dem Drucke nicht weiter bearbeiteten und die darnach lackierten (vernis) Bilder. Den lackierten Bildern werden auch die gelatinierten Bilder gleichgestellt.

Hiernach ergibt sich folgende Einteilung:

Bilder in einer Farbe, aber keiner Metallfarbe:		
a) auf Papier, Pappe und Karton,	nicht lackiert	80 Fr.
	lackiert . .	120 „
b) auf Pappe aufgezogen	nicht lackiert	20 „
	lackiert . .	25 „
Bilder in mehreren Farben oder in einer Metallfarbe:		
a) auf Papier, Pappe und Karton,	nicht lackiert	200 Fr.
	lackiert . .	225 „
b) auf Pappe aufgezogen	nicht lackiert	60 „
	lackiert . .	75 „

für 100 kg Nettogewicht.

Einfarbig lithographisch gedruckte und dann mit der Hand kolorierte Bilder (dessins, gravures etc. executés en une seule couleur et puis coloriés à la main) werden ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei verwendeten Farben, wie Drucke in einer Farbe verzollt (en noir).

Typographisch in einer Farbe (keiner Metallfarbe) oder in den Umrissen gedruckte (dessins tracés typographiquement) und dann mit der Hand kolorierte Bilder werden als Drucksachen aller Art nach T.-Nr. 470 zum Satze von 40 Fr. für 100 kg Nettogewicht abgefertigt.

Die Innenteile von Albums für Photographien, lithographisch bedruckt usw. werden stets behandelt, als ob sie direkt auf Pappe, Karton oder Papier gedruckt wären, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung.

Wie die Druckbilder werden auch die Ansichtspostkarten (cartes postales illustrées) vernommen.

Wegen der eingebundenen Bilderwerke ist zunächst das unter 1 über derartige Sammlungen Angegebene zu vergleichen. Die dort nicht genannten Werke werden, wenn die Trennung der Einbände nicht möglich ist, nach Maßgabe desjenigen Bestandteiles zu verzollen sein, der den höheren Zollsatz bedingt z. B. einfarbige Reproduktionen in Ledereinband als maroquinerie dure (Nr. 491), weil der Zollsatz von 150 Fr. höher ist als der für die einfarbigen Drucke; mehrfarbige Drucke in Ledereinband würden hingegen bei der T.-Nr. 469 bleiben, weil der Zollsatz der maroquinerie dure niedriger ist.

Bei den Buntdrucken in Einbänden von dekorierter Pappe (T.-Nr. 464 ter, 70 Fr.) ist aber zugelassen, daß die Verzollung getrennt erfolgt, wenn eine Einbanddecke als Muster zur Feststellung des Gewichtes vorgelegt wird.

Wegen der besonderen Verzollung der Einbanddecken, Mappen und Etuis, in die Bilder eingelegt sind, vergleiche das unter 1 Angegebene.

Eingerahmte Gemälde ohne Kunstcharakter werden nach ihrem ganzen Gewichte als Rahmen nach den Sätzen der T.-Nr. 594 vernommen, eingerahmte Druckbilder hingegen werden nach ihren einzelnen Bestandteilen verzollt, das Glas nach seiner Beschaffenheit als Scheibenglas (verre à vitres), das Druckbild nach dem betreffenden Satze der Nr. 469 und der Rahmen aus gewöhnlichem Holze wiederum nach Nr. 594, in der für die rohen oder gegipsten Rahmen (cadres bruts ou plâtrés) der Zoll von 10 Fr. für 100 kg Bruttogewicht, für die lackierten und glatten vergoldeten (cadres vernis, dorés